

Antrag des Präsidiums des HBV zur Änderung der Satzung

Begründungen:

1. Umstellen auf eine geschlechtsneutrale Formulierungen gemäß allgemeinen Standards.
2. Wegfall des Wortes „Referenten“, da diese Bezeichnung in der Satzung nicht mehr verwendet wird.

	Alte Version	Neue Version
§10 Absatz 4	Organe des Verbandes die Verbandsausschüsse / Referenten	Organe des Verbandes die Verbandsausschüsse / Referenten
§13 a Absatz 8a	Entlastung des Vizepräsident Finanzen	Entlastung Vizepräsident*in Finanzen
§15 Absatz 1b	Auf dem Verbandstag haben Stimmrecht: die Ausschussvorsitzenden und Referenten	Auf dem Verbandstag haben Stimmrecht: die Ausschussvorsitzenden und Referenten
§15 Absatz 2b	Jeder Ausschussvorsitzende, sowie Referent hat eine Stimme	Jeder Ausschussvorsitzende, sowie Referent hat eine Stimme
§15 Absatz 4	Die Vereine entsenden zu dem Verbandstag ihre Vertreter.	Die Vereine entsenden zu dem Verbandstag Personen als ihre Vertretung.
§15 Absatz 6	Die Stimmenabgabe kann durch einen einzigem Vertreter des Vereins erfolgen.	Die Stimmenabgabe kann durch eine einzigem Person des Vereins erfolgen.
§16 Absatz 1	... an den ersten Vertreter jedes Mitgliedvereins an die erste Vertretungs-Person jedes Mitgliedvereins
§18 Absatz 2	Die Dringlichkeit eines Antrages ist vom Antragsteller zu begründen. Gegen die Dringlichkeit kann sich ein Gegensprecher äußern.	Wer einen Dringlichkeitsantrag stellt, muss die Dringlichkeit begründen. Gegen die Dringlichkeit kann sich eine Person äußern.
§19	Rednerliste, Rederecht	Redeliste , Rederecht

<p>§19 Absatz 1</p>	<p>Rederecht haben nur Vertreter eines Mitgliedsvereins, Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse, sowie Referenten. Die Leitung hat eine Rednerliste führen zu lassen, in welcher die Redner in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen ...</p>	<p>Rederecht haben nur Vertretungs-Personen eines Mitgliedsvereins sowie die Mitglieder des Präsidiums und der Ausschüsse. Die Leitung hat eine Redeliste führen zu lassen, in der die Personen in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen ...</p>
<p>§19 Absatz 3</p>	<p>Bei Anträgen erhält der Antragsteller das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. In jedem Fall darf der Antragsteller abschließend zu dem Antrag sprechen.</p>	<p>Wer einen Antrag erstellt hat, erhält das Wort zur Begründung des Antrages zu Beginn der Aussprache. In jedem Fall darf diese Person abschließend zu dem Antrag sprechen.</p>
<p>§21 Absatz 1</p>	<p>Jedem Vertreter eines Mitgliedvereins, den Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse, sowie den Referenten steht das Vorschlagsrecht zu.</p>	<p>Den Vertretungen der Mitgliedvereine sowie den Mitgliedern des Präsidiums und der Ausschüsse, sowie den Referenten steht das Vorschlagsrecht zu.</p>
<p>§22 Absatz 3</p>	<p>Das Protokoll muss von dem Protokollführer, dem Präsidenten oder dem Tagungsleiter</p>	<p>Das Protokoll muss von der Protokollführung, dem Präsidenten oder und der Tagungsleitung</p>
<p>§23 Absatz 1</p>	<p>Das Präsidium besteht aus: a) dem Präsidenten b) dem Vizepräsidenten Finanzen c) dem Vizepräsidenten Leistungssport d) dem Vizepräsidenten Sport e) dem Vizepräsidenten Marketing</p>	<p>Im Präsidium sind folgende Personen: a) dem Präsidenten*in b) dem Vizepräsidenten*in Finanzen c) dem Vizepräsidenten*in Leistungssport d) dem Vizepräsidenten*in Sport e) dem Vizepräsidenten*in Marketing</p>
<p>§23 Absatz 2</p>	<p>Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in Jahren mit gerader Endzahl a) der Präsident b) die Vizepräsidenten Leistungssport und Marketing in Jahren mit ungerader Endzahl c) die Vizepräsidenten Finanzen und Sport</p>	<p>Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und zwar in Jahren mit gerader Endzahl a) der Präsident*in b) die Vizepräsidenten*innen Leistungssport und Marketing in Jahren mit ungerader Endzahl c) die Vizepräsidenten*innen Finanzen und Sport</p>

§23 Absatz 3	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten;	Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Präsidiums;
§23 Absatz 5	Der Präsident hat die Richtlinienkompetenz für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes. Er ist Vorsitzender des Präsidiums und führt gemeinsam mit diesem die Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium tritt auf Ladung des Präsidenten zusammen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.	Die Richtlinienkompetenz für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes liegt bei dem/der Präsidenten*in. Als Vorsitz des Präsidiums führt er/sie gemeinsam mit diesem die Geschäfte des Verbandes. Das Präsidium tritt auf Ladung des/ der Präsidenten* in zusammen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/ der Präsidenten* in .
§23 Absatz 8	Das Präsidium kann Präsidiums- oder Ausschussmitglieder oder Referenten wegen grober Pflichtverletzung jederzeit ihres Amtes entheben und Ersatz bis zum nächsten Verbandstag stellen. Für das Beschwerderecht des Betroffenen gilt Ziffer 7 entsprechend.	Das Präsidium kann Präsidiums- oder Ausschussmitglieder oder Referenten* innen wegen grober Pflichtverletzung jederzeit ihres Amtes entheben und Ersatz bis zum nächsten Verbandstag stellen. Für das Beschwerderecht der Betroffenen gilt Ziffer 7 entsprechend.
§23 Absatz 10	Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und beschäftigt nach Möglichkeit einen oder mehrere Landestrainer. Dieser und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des Präsidenten.	Der Verband unterhält eine Geschäftsstelle und beschäftigt nach Möglichkeit einen oder mehrere Landestrainer* innen . Diese/ r und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle unterstehen der disziplinarischen und fachlichen Aufsicht des/ der Präsidenten* in .
§24	Gleichstellungsbeauftragter	Gleichstellungsbeauftragte* r
§24 Absatz 1	Der Gleichstellungsbeauftragte ist verantwortlich für ...	Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist verantwortlich für ...
§24 Absatz 2	Der Gleichstellungsbeauftragte unterhält die Kontakte ...	Die/der Gleichstellungsbeauftragte unterhält die Kontakte ...
§25	Ausschüsse / Referenten	Ausschüsse / Referenten
§25 Absatz 2	Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch die Ausschüsse und Referenten gemäß § 10 unterstützt.	Das Präsidium wird bei seiner Arbeit durch die Ausschüsse und Referenten gemäß § 10 unterstützt.

§25 Absatz 3	Die folgenden Ausschussvorsitzenden bzw. Referenten werden ...	Die folgenden Ausschussvorsitzenden bzw. Referenten werden ...
§25 Absatz 3	a) für den Ausschuss für Jugend (wird lediglich bestätigt). b) für den Ausschuss für Lehre c) als Gleichstellungsbeauftragter	a) für den Ausschuss für Jugend (wird lediglich bestätigt). b) für den Ausschuss für Lehre c) die/der Gleichstellungsbeauftragte
§25 Absatz 4	Die Beisitzer der Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Jugend werden in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen.	Die Beisitzer der Ausschüsse mit Ausnahme des Ausschusses für Jugend werden in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Ausschussvorsitzenden durch das Präsidium berufen.
§26 Absatz 2	Der Ausschuss für Leistungssport wird geleitet vom Vizepräsidenten Leistungssport und besteht ...	Der Ausschuss für Leistungssport wird geleitet von dem/der Vizepräsidenten* in Leistungssport und besteht ...
§26 Absatz 3	Der Ausschuss für Spielbetrieb wird geleitet vom Vizepräsidenten Sport, dem Sportwart, und ...	Der Ausschuss für Spielbetrieb wird geleitet von dem/der Vizepräsidenten* in Sport, der/dem Sportwart* in , und ...
§26 Absatz 4	Der Ausschuss für Jugend besteht aus: a) Ausschussvorsitzender Jugend, dieser führt auch die Bezeichnung Jugendwart b) dem Referent für Finanzen c) zwei Jugendsprechern d) bis zu fünf Beisitzern Seine Mitglieder werden nach der Jugendordnung für zwei Jahre gewählt. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen den Vertreter des Ausschussvorsitzenden. Der Jugendwart muss vom Verbandstag bestätigt werden.	Der Ausschuss für Jugend besteht aus: a) Ausschussvorsitzende*r Jugend, diese*r führt auch die Bezeichnung Jugendwart* in b) dem/ der Referent* in für Finanzen c) zwei Jugendsprechern d) bis zu fünf Beisitzern Seine Mitglieder werden nach der Jugendordnung für zwei Jahre gewählt. Der Jugendausschuss wählt aus seinen Reihen die Vertretung des Ausschussvorsitzenden. Der/ die Jugendwart* in muss vom Verbandstag bestätigt werden.
§26 Absatz 6	... Vorsitzender ist der Vizepräsident Finanzen.	... Vorsitzende*r ist der/ die Vizepräsident* in Finanzen.

§26 Absatz 7	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern...	Der Ausschuss für Schiedsrichterwesen besteht aus dem/ der Ausschussvorsitzenden und bis zu fünf Beisitzern...
§26 Absatz 8	Der Ausschuss für Lehre besteht aus dem Ausschussvorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern. Er ist verantwortlich dafür, dass alle Trainer und Übungsleiter, die in den Vereinen tätig sind...	Der Ausschuss für Lehre besteht aus der/dem Ausschussvorsitzenden und bis zu 5 Beisitzern. Er ist verantwortlich dafür, dass alle Trainer* innen und Übungsleiter* innen , die in den Vereinen tätig sind...
§26 Absatz 9	Der Ausschuss für Schulsport besteht aus dem Schulsportreferenten und bis zu drei Beisitzern...	Der Ausschuss für Schulsport besteht aus dem/der Schulsportreferenten* in und bis zu drei Beisitzern...
§26 Absatz 11	Der Ausschuss für Marketing wird geleitet vom Vizepräsidenten Marketing und ist verantwortlich ...	Der Ausschuss für Marketing wird geleitet von dem/der Vizepräsidenten* in Marketing und ist verantwortlich ...
§29 Absatz 1	Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.	Das Verbandsgericht setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden* in , zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern.
§29 Absatz 2	Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Die Wahl muss getrennt nach Vorsitzenden, Beisitzern und Ersatzbeisitzern durchgeführt werden.	Das Verbandsgericht wird vom Verbandstag für zwei Jahre gewählt. Die Wahl muss getrennt nach Vorsitzenden, Beisitzern und Ersatzbeisitzern durchgeführt werden.
§29 Absatz 4	Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb weder Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses sowie Referent sein...	Die Mitglieder des Verbandsgerichtes sind unabhängig und dürfen deshalb weder Mitglied des Präsidiums oder eines Ausschusses sowie Referent sein...